



Jahrgang 48

Freitag, den 05.04.2019

Ausgabe 14/2019

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Ehemalige Kiesverladestelle am Erfelder Altrhein



(Archivfoto: Walter Keber)

**EXTREM GÜNSTIG
ONLINE DRUCKEN**



www.LW-flyerdruck.de

RIED-TAXI
06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinsame Jahreshaupt- und Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt

Einladung

gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Riedstadt werden alle Feuerwehrangehörige hiermit zur **gemeinsamen Jahreshaupt- und Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt am Freitag, den 26. April 2019, um 19.00 Uhr, in die Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistr. 4, im Stadtteil Goddelau** recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokoll der Dienst- und Jahreshauptversammlung 2018
4. Jahresbericht des Stadtbrandinspektors
5. Aussprache zum Jahresbericht des Stadtbrandinspektors
6. Grußworte des Bürgermeisters
7. Grußworte der Gäste
8. Ehrungen und Beförderungen
9. Wahl des Stadtbrandinspektors
10. Verschiedenes
11. Schlusswort

Neuwahl im Ortsgericht Crumstadt

Im Ortsgericht Crumstadt ist die Funktion des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers neu zu besetzen, nach dem Walter Spies für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung steht. Nach einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sind Ehrenämter im Bereich der Ortsgerichte oder Schiedsämter grundsätzlich öffentlich auszu-schreiben, sofern keine Wiederwahl möglich ist.

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sollten sich bis spätestens 18. April 2019 schriftlich bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Fachgruppe Verwaltungssteuerung (Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt) bewerben. Für Fragen steht Inna Wedel (Zimmer 203 im 2. Stock, Telefon 06158 181-134, E-Mail: i.wedel@riedstadt.de) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Ortsgerichte sind unabhängige Hilfsbehörden der hessischen Justiz. Sie erfüllen nach dem Hessischen Ortsgerichtsgesetz (OGG) verschiedene Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens. So werden durch den Ortsgerichtsvorsteher Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften vorgenommen oder Sterbefallsanzeigen bearbeitet, um so den Betroffenen den Weg zum Amtsgericht zu ersparen. Außerdem sind Ortsgerichte in besonderen Fällen bei der Sicherung eines Nachlasses oder bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen beteiligt oder nehmen auf Antrag Grundstücks- und Gebäudeschätzungen vor. Ortsgerichte gibt es bundesweit nur in Hessen und sie bestehen in allen hessischen Gemeinden. Für die Tätigkeit wird eine geringe Aufwandsentschädigung gezahlt.

Über die Besetzung des Ehrenamtes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach einem entsprechenden Beschlussvorschlag des Magistrats.

Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren, zur Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am **Montag, den 08. April 2019, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock)** mit folgender

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
- 2.1. Vorstellung der Ausführungsplanung für das Bauvorhaben Kanal- und Straßensanierung Neue Straße Crumstadt 2019-290-X
- 2.2. Bericht Riedwerke an Umweltausschuss des Kreises Groß-Gerau (März) 2019-345-X

- 2.3. Bericht zum Prüfantrag der FW-Fraktion zu einer öffentlichen Toilettenanlage im „Gewerbepark Ried“ 2019-347-X
- 2.4. Bericht zum CDU-Antrag zur Beleuchtung auf dem Weg zum Sportplatz Wolfskehlen (30.08.2018 - TOP 16.4-2018-178.1-X) 2019-350-X
- 2.5. Zufahrt zur Halbinsel Schusterwörth 2019-351-X
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1. Städtebauliche Entwicklung „An der Riedbahn“ im Stadtteil Goddelau; 2. Ergänzungsvereinbarung zum städtebaulichen Vertrag vom 18.12.2017 und 1. Ergänzungsvertrag vom 19.02.2019 2019-354-X
- 3.2. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt Bebauungsplan „Kleingärten Crumstadt Süd“ (Teilbereich 1-3) Abwägungs- und Satzungsbeschluss 2019-335.1-X
- 3.3. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt Bebauungsplan „Der Sand“ 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch Abwägungs- und Satzungsbeschluss 2019-298-X
- 3.4. Bebauungsplan und die teilräumliche Änderung des Flächennutzungsplans „Am Kreuz“ 2019-349-X
- 3.5. Fortschreibung des Regionalplanes Südhessen - Siedlungsflächenkonzept zur Stellungnahme 2019-352.1-X
- 3.6. Entwurfsplanung Zulaufsituation Alte Kläranlage Leeheim mit neuem Regenüberlauf 2019-304-X
- 3.7. Vorstellung Vorplanung Kanal- und Straßensanierung Schulstraße und Ostring Leeheim 2019-306-X
- 3.8. Beteiligung als Projektpartner bei Förderantrag Projekt „TransRied - Transformationsprozesse zur erfolgreichen Klimaanpassung urbaner und ländlicher Siedlungs- und Naturräume im hessischen Ried“ 2019-321.1-X
- 3.9. Aktualisierung der städtischen Biodiversitätsstrategie 2019-322-X
- 3.10. Antrag der GLR-Fraktion zur Durchführung einer Sondersitzung der Ausschüsse für Soziales, Sport und Kultur und für Umwelt, Bau und Verkehr zur mittelfristigen Siedlungsentwicklung in Riedstadt 2019-356-X
- 3.11. Antrag der FFH-Fraktion zum Ausbau der Grünanlagen im Stadtgebiet 2019-363-X
- 3.12. Antrag der FFH-Fraktion zum Freischneider von Geh- und Radwegen im Stadtgebiet 2019-364-X
4. Anfragen
5. Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
6. Wahl der/des Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit,

Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Vera Bock, Vorsitzende

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren, zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am **Dienstag, den 09. April 2019, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock)** mit folgender

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
- 2.1. Haushaltsverfügung 2019 der Aufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau - Kenntnisgabe der Genehmigungsausführungen 2019-334-X

- | | | | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 2.2. | Jahresbericht zu den Grundstücksgeschäften 2018 | 2019-323.1-X | 10. | Beteiligung als Projektpartner bei Förderantrag Projekt „TransRied - Transformationsprozesse zur erfolgreichen Klimaanpassung urbaner und ländlicher Siedlungs- und Naturräume im hessischen Ried“ | 2019-321.1-X |
| 3. | Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung | | 11. | Aktualisierung der städtischen Biodiversitätsstrategie | 2019-322-X |
| 3.1. | Umwidmung von Haushaltsmitteln nach § 8 Ziffer 7d der Haushaltssatzung hier: Kauf einer Kehrmaschine nach Ende des Leasingvertrages | 2019-336.1-X | 12. | Umwidmung von Haushaltsmitteln nach § 8 Ziffer 7d der Haushaltssatzung hier: Kauf einer Kehrmaschine nach Ende des Leasingvertrages | 2019-336.1-X |
| 3.2. | Abschluss des Vorvertrages zur Baulandentwicklung Riedsee | 2019-341-X | 13. | Abschluss des Vorvertrages zur Baulandentwicklung Riedsee | 2019-341-X |
| 3.3. | Wahl von zwei sachkundigen Einwohnern für die Brandschutzkommission | 2019-348-X | 14. | Wahl von zwei sachkundigen Einwohnern für die Brandschutzkommission | 2019-348-X |
| 3.4. | Antrag auf Verleihung der Zusatzbezeichnung „Büchnerstadt“ gemäß § 13 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung | 2019-353-X | 15. | Antrag auf Verleihung der Zusatzbezeichnung „Büchnerstadt“ gemäß § 13 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung | 2019-353-X |
| 4. | Anfragen | | 16. | Anträge | |

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Guido Funk, Vorsitzender

23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich für **Donnerstag, den 11. April 2019, um 19:00 Uhr Christoph-Bär-Halle Goddelau** ein mit folgender **Tagesordnung:**
Öffentlicher Teil:

- | | | | | | |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.1. | Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung | | 17.1. | Anfrage der SPD-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu den Sportstätten in Erfelden | 2019-360-X |
| 1.2. | Bericht des Magistrates | | 17.2. | Anfrage der SPD-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Entwicklung der Kommunalen Infrastruktur analog der Entwicklung von Baugebieten | 2019-361-X |
| 1.2.1. | Vorstellung der Ausführungsplanung für das Bauvorhaben Kanal- und Straßensanierung Neue Straße Crumstadt | 2019-290-X | 17.3. | Beantwortung der Anfrage der GLR-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Personalsituation Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt im Dezember 2018 | 2019-317.3-X |
| 1.2.2. | Bericht Riedwerke an Umweltausschuss des Kreises Groß-Gerau (März) | 2019-345-X | 17.4. | Beantwortung der Anfrage der GLR Fraktion vom 29.01.2019 zum Stand der Abrechnung der Baugebiete | 2019-357.1-X |
| 1.2.3. | Bericht zum Prüfantrag der FW-Fraktion zu einer öffentlichen Toilettenanlage im „Gewerbepark Ried“ | 2019-347-X | 17.5. | Beantwortung der Anfrage der FFH-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung nach dem Ergebnis des Prüfauftrags zur Straßenbeleuchtungsoptimierung | 2019-310.1-X |
| 1.2.4. | Bericht zum CDU-Antrag zur Beleuchtung auf dem Weg zum Sportplatz Wolfskehlen (30.08.2018 - TOP 16.4-2018-178.1-X) | 2019-350-X | Die vorbereitende Beratung der Tagesordnungspunkte ist wie folgt vorgesehen:
Sozial-, Kultur- und Sportausschuss am Donnerstag, 4. April 2019, 19:00 Uhr
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss am Montag, 8. April 2019, 19:00 Uhr
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am Dienstag, 9. April 2019, 19:00 Uhr
Sollte die Beratung der vorgenannten Tagesordnung nicht in der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen Dauer der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (bis 23:00 Uhr) abgehandelt werden können, wird die Sitzung gegebenenfalls am Montag, 15. April 2019 im Festsaal des Philipphospitals (Vitos GmbH) fortgesetzt.
Die Mitglieder des Ältestenrates möchte ich bitten, bereits um 18:45 Uhr anwesend zu sein, um gemeinsam den Sitzungsverlauf zu besprechen.
Mit freundlichen Grüßen
Niels Quante, Stadtverordnetenvorsteher | | |
| 1.2.5. | Zufahrt zur Halbinsel Schusterwörth | 2019-351-X | | | |
| 1.2.6. | Haushaltsverfügung 2019 der Aufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau - Kennnisgabe der Genehmigungsausführungen | 2019-334-X | | | |
| 1.2.7. | Jahresbericht zu den Grundstücksgeschäften 2018 | 2019-323.1-X | | | |
| 2. | Genehmigung der Niederschrift | | | | |
| 3. | Städtebauliche Entwicklung „An der Riedbahn“ im Stadtteil Goddelau;
2. Ergänzungsvereinbarung zum städtebaulichen Vertrag vom 18.12.2017 und 1. Ergänzungsvertrag vom 19.02.2019 | 2019-354-X | | | |
| 4. | Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt
Bebauungsplan „Kleingärten Crumstadt Süd“ (Teilbereich 1-3)
Abwägungs- und Satzungsbeschluss | 2019-335.1-X | | | |
| 5. | Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt
Bebauungsplan „Der Sand“ 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch
Abwägungs- und Satzungsbeschluss | 2019-298-X | | | |
| 6. | Bebauungsplan und die teilräumliche Änderung des Flächennutzungsplans „Am Kreuz“ | 2019-349-X | | | |
| 7. | Fortschreibung des Regionalplanes Südhessen - Siedlungsflächenkonzept zur Stellungnahme | 2019-352.1-X | | | |
| 8. | Entwurfsplanung Zulaufsituation Alte Kläranlage Leeheim mit neuem Regenüberlauf | 2019-304-X | | | |
| 9. | Vorstellung Vorplanung Kanal- und Straßensanierung Schulstraße und Ostring Leeheim | 2019-306-X | | | |

Vertretung beim Goddelauer Ortsgericht

Die Ortsgerichtsvorsteherin für den Riedstädter Stadtteil Goddelau, Erika Zettel, fällt ab sofort krankheitsbedingt für einige Zeit aus. Damit entfallen bis auf weiteres die regelmäßigen wöchentlichen Sprechstunden (donnerstags von 17:00 bis 18:00 Uhr) im Riedstädter Rathaus.

In dringenden Fällen steht der stellvertretende Ortsgerichtsvorsitzende Albrecht Ecker gerne zur Verfügung. Mit ihm sind Terminvereinbarungen im Einzelfall über seine Mobil-Telefonnummer 0160 2611263 möglich.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Gefahr durch freilaufende Hunde

Ordnungsverwaltung weist auf Leinenpflicht wegen Setz- und Brutzeit hin



Wenn der Frühling erwacht kann ein Hund zum „Störer“ für die Natur werden (Foto: Thomas Max Müller / pixelio.de)

Der Frühling ist die Jahreszeit, in dem viele Vogelarten wie Fasane, Rebhühner, Enten und verschiedene Singvögel als Bodenbrüter ihre Nester auslegen. Auch andere Tiere, wie beispielsweise Rehe, Füchse und Hasen,

bringen jetzt unter Hecken und Büschen, entlang von Gräben und Wegrändern, aber auch auf Wiesen und Äckern, ihre Jungen zur Welt. Für die Geburt und das Aufziehen der Nachkommen benötigen die Tiere Schutz und vor allem Ruhe.

Freilaufende Hunde stellen durch den angeborenen Jagdtrieb in der so genannten Setz- und Brutzeit vom 1. März bis 15. Juli eines Jahres eine Gefahr für die wild lebenden Tiere dar. Durch den angeborenen Jagdtrieb sucht der Hund Stellen in der Natur ab und wird dadurch zur Bedrohung für den Tiernachwuchs.

Da das Hundeverhalten völlig seiner Natur entspricht, sind allein die Hundebesitzer für das konfliktfreie Verhalten der Hunde in der Natur verantwortlich. Hunde müssen deshalb derzeit beim Spaziergang in freier Natur grundsätzlich an der Leine geführt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Werden Wildtiere durch einen Hund gehetzt oder verletzt, kann dies den Hundeführer wegen des Verstoßes gegen naturschutzrechtliche Vorschriften zusätzlich teuer zu stehen kommen.

Die Ordnungsverwaltung der Stadt Riedstadt appelliert daher an alle Hundehalter, in dem genannten Zeitraum ihre Vierbeiner auch außerhalb geschlossener Ortschaften an der Leine zu führen. Die Regelung gilt für alle Bereiche, in denen die Gefahr besteht, dass Nachwuchs von Wild oder Bodenbrüter von frei laufenden Hunden gestört werden. Eine ganzjährige Leinenpflicht gilt im Übrigen bereits innerhalb geschlossener Ortschaften.

Baulager führt zu Parkeinschränkungen

Wegen des Baus der Lärmschutzwand der Bahn kommt es zu Parkverboten

Entlang der Bahnstrecke im Riedstädter Stadtteil Wolfskehlen wird die Bahn AG eine Lärmschutzwand errichten (wir haben berichtet) In Absprache mit der Stadtverwaltung hat die mit dem Bau beauftragte Firma Implenia Regiobau GmbH aus Freiburg verschiedene Standorte für notwendige Baulager beantragt. Dies wiederum führt dazu, dass in einigen Wohnstraßen Wolfskehle wegen des nötigen Lkw-Verkehrs ein einseitiges oder auch mitunter beidseitiges Halteverbot ausgeschildert wird. Betroffen davon sind folgende Straßen: Albert-Schweitzer-Straße, Briener Straße, Weimarer Ring, Kinzigstraße, Werrastraße, Sudetenstraße und Ringstraße. Die Gartenstraße muss in Richtung Gleise als Sackgasse beschildert werden.

Die Vorarbeiten für die Lärmschutzwand starten am 1. April. Der Abbau der Beschilderung soll bis 30. Juni erfolgt sein. Die eigentlichen Bauarbeiten an der Bahnstrecke dauern nach Bahnangaben vom 15. April bis 01. Juni 2019 (wir haben berichtet).

Die Anwohner werden gebeten, ihr Fahrzeug für die Dauer der Baumaßnahme nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu parken. Die Glascontainer in der Kinzigstraße sind bereits wegen der Baumaßnahme kurzfristig entfernt worden (wir haben berichtet).

Standesamt geschlossen

Die beiden Mitarbeiterinnen des Standesamtes in Riedstadt nehmen am **Dienstag, 9. April** an einer Schulung teil. Deshalb entfällt an diesem Tag die übliche Sprechzeit am Vormittag.

Das Standesamt ist generell montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr für die Bürgerschaft persönlich ansprechbar. Telefonische Auskünfte gibt es über die Rufnummern 06158 181-532 oder -533 (Cornelia Anthes und Ruth Kiroff)

Unterrichtung über die Möglichkeiten des Eintrags von Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung,
- Adressbuchverlagen zur Herstellung eines Adressbuches,
- Mitgliedern der staatlichen und kommunalen Parlamente sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, Daten aus dem Melderegister auf Anforderung übermitteln.

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat jedoch das Recht, der Weitergabe der Daten zu den vorgenannten Zwecken zu widersprechen.

Auf Antrag, der bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG oder jederzeit später gestellt werden kann, können folgende Sperren, die eine Weitergabe oder Übermittlung der Daten verhindern, eingetragen werden:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr.1)

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 2)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen

u. a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 3)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44

Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Nr. 5)

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März Daten folgender Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Beantragung von Auskunftssperren gemäß § 51 Absatz 1 BMG

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Auskunfts- und Übermittlungssperren können beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 1, Zimmer 15 beantragt werden.

Einen entsprechenden Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre finden Sie auf unserer Homepage www.riedstadt.de (Rubrik

Bürgerservice / Rathaus / Herunterladbare Dateien / Meldereise und Passangelegenheiten.

Riedstadt, den 5. April 2019

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Wenn die Papiertonne nicht reicht

Bei der Leerung der blauen Papiertonnen sieht man immer häufiger Berge von Kartons oder loses Papier neben den Tonnen. Die Stadt Riedstadt weist darauf hin, dass die Müllabfuhr vertraglich verpflichtet ist, solche losen Nebenlagerungen mitzunehmen. Die Papiertonne regelmäßig zu klein, kann bei der Stadt gegen geringe monatliche Gebühr ein weiterer Behälter beantragt werden. Ansonsten kann Papier und Karton bei den Wertstoffhöfen in Riedstadt und Erfelden kostenlos abgegeben werden. Werden Kartons zusammengefaltet oder zerschnitten, nehmen sie in der Tonne nicht so viel Platz weg.

Bleibt Papier oder Karton bei der Leerung der Behälter liegen, müssen die Grundstückseigentümer die Abfälle unverzüglich vom Grundstück wegräumen.



Umweltamt gibt Tipps zur Entsorgung von Altpapier (Foto: Günter Richter / pixelio.de)

Aus der Polizeiarbeit

Riedstadt-Wolfskehlen: Zwei Fahrzeuge im Visier von Kriminellen

An einem in der Max-Planck-Straße abgestellten Mercedes, schlüpfte eine Unbekannte in der Nacht zum Mittwoch (27.03.) eine Scheibe ein und verschafften sich so anschließend Zugang in den Innenraum und entwendeten den Airbag.

Bei einem weiteren Fahrzeugaufbruch wurden die Täter offensichtlich gestört. In der Briener Straße schlugen Kriminelle ebenfalls eine Fahrzeugscheibe ein, ließen dann aber von der weiteren Tat ab und flüchteten ohne Beute vom Tatort.

Die Polizei vermutet einen Tatzusammenhang und bittet Zeugen verdächtige Beobachtungen gemacht haben, um Kontaktaufnahme mit dem Kriminalkommissariat K 21/22 in Rüsselsheim unter der Telefonnummer 06142/6960.

WICHTIGER HINWEIS

an alle Einsender von

FOTOS

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen, nur Fotos mit folgender Mindestgröße druckbar sind:

Bei 90 mm Breite (1-spaltig) mind. 850 Pixel in der Breite

Bei 185 mm Breite (2-spaltig) mind. 1.750 Pixel in der Breite

Das entspricht einer Bildauflösung von 240 dpi.

Fotos mit geringerer Auflösung werden nicht mehr abgedruckt.

Hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Redaktion